

Statut des Beirats des vfa-Patientenportals

Präambel:

Wir möchten mit dem vfa-Patientenportal erfahren, was die Patientinnen und Patienten gesundheitspolitisch bewegt, um uns noch besser an deren Anliegen ausrichten zu können. Wir möchten Patientinnen und Patienten informieren und dabei unterstützen, ihre Stimme in die gesundheitspolitische Diskussion einzubringen.

Das vfa-Patientenportal hat einen Beirat, der sich aus namhaften Experten des Gesundheitssystems zusammensetzt. Seine Mitglieder stammen aus verschiedenen Selbsthilfeorganisationen, aus Apotheker- und Ärzteverbänden, dem gesundheitspolitischen Bereich oder sind Vertreterinnen und Vertreter der vfa-Mitgliedsunternehmen.

§ 1 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist dazu eingerichtet, der vfa Geschäftsstelle Maßnahmen vorzuschlagen, die im Hinblick auf eine positive (inhaltliche) Weiterentwicklung des Projektes vfa-Patientenportal zweckmäßig erscheinen.
2. Der Beirat übernimmt darüber hinaus in Absprache mit den Beiratsmitgliedern Aufgaben bei der Weiterentwicklung des vfa-Patientenportals, die aufgrund eines gesonderten Mandats übertragen (bspw. Interviews, Kommentierungen, etc.) werden.
3. Die Mitglieder des Beirats sind weisungsunabhängig. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen zu treffen.

§ 2 Mitglieder und Ernennung

1. Der Beirat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den vfa ernannt.
3. Die erneute Ernennung eines Beiratsmitglieds ist unbegrenzt zulässig.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vfa, und zwar auch ohne wichtigen Grund, mit sofortiger Wirkung niederlegen.

§ 3 Einberufung des Beirats

1. Der Beirat tritt mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Beirat entscheidet bedarfsweise über die Form Durchführung der Sitzungen (virtuell/Präsenz). Der vfa stellt für Präsenzsitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform einzuladen. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
3. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage gekürzt werden. In einem solchen Fall kann telefonisch, per E-Mail oder per Fax eingeladen werden.

§ 4 Beschlussfassung des Beirats

1. Die anwesenden Beiratsmitglieder fassen Beschlüsse einvernehmlich.
2. Die Beschlüsse des Beirats werden in Sitzungen oder auch schriftlich, elektronisch, per Fax oder fernmündlich gefasst, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht.

§ 5 Protokolle und Dokumentation

1. Über jede Sitzung und Beschlussfassung des Beirats wird ein Protokoll angefertigt, das der Projektverantwortliche der vfa-Geschäftsstelle zu unterzeichnen hat und den Teilnehmereberechtigten möglichst kurzfristig nach der Sitzung übersenden.
2. Es steht dem Beirat frei, die Form des Protokolls (Ergebnisprotokoll, Verlaufsprotokoll, Beschlussprotokoll mit oder ohne Erläuterungen) zu wählen. Das Protokoll enthält in jedem Fall
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Teilnehmer, bei teilweiser Anwesenheit: Beginn und Ende der Teilnahme
 - ggf. Gäste
 - sämtliche Beschlüsse
3. Beschlüsse werden in sich schlüssig formuliert, so dass sie keiner Interpretation oder Erläuterung bedürfen.
4. Der Protokollführer fertigt einen Protokollentwurf an und stimmt diesen mit den Beiratsmitgliedern ab.

§ 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

1. Der Austausch im Beirat soll in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden. Vertrauliche Angelegenheiten sind entsprechend durch alle Beiratsmitglieder als solche zu behandeln. Angelegenheiten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, können in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Bestehen Zweifel über die Vertraulichkeit, stimmen sich die Beiratsmitglieder dazu ab.

§ 7 Information des Beirats

Der vfa wird dem Beirat diejenigen Informationen erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 8 Vergütung des Beirats

1. Die Beiratsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten für die Beiratstätigkeit keine Vergütung.
2. Auslagen, die den Beiratsmitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit entstehen (z. B. angemessene Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, notwendige Übernachtungskosten), werden vom vfa erstattet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Statuts unwirksam oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein bzw. werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Statut herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Statuts bedacht hätten.

Berlin, April 2021